

Hochschulanzeiger
Nr. 218/2025 vom 26. Juni 2025

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 241)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des chinesisch-deutschen Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. August 2024**
- S. 4 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 29 Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 53 Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Games (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 57 Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Games (M.A.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 73 Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 77 Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

- S. 93 Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudien-
gang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 94 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudien-
gang Medientechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ham-
burg (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des chinesisch-deutschen Bachelorstudiengangs
Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai
for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. August 2024**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 22. Mai 2025 beschlossene und vom Prüfungsausschuss des Shanghai-Hamburg College an der University of Shanghai for Science and Technology am 29. April 2025 beschlossene „Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des chinesisch-deutschen Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. August 2024“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Das Präsidium der University of Shanghai for Science and Technology hat am 29. April 2025 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung des chinesisch-deutschen Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 7. August 2024 (Hochschulanzeiger Nr. (207/2024, S.2) wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Zusätzlich zur Bachelorarbeit in chinesischer Sprache ist eine in die deutsche Sprache übersetzte Form abzugeben. Wird die Arbeit in deutscher Sprache erstellt und abgegeben, ist sie auch in chinesischer Sprache anzufertigen. Die in deutscher Sprache abgefassten Exemplare sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Professor*innen der HAW Hamburg sind, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zu übergeben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87), die am 22. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 16. Januar 2025 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

2. Abschnitt: Gremien und Organe

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungen

- § 9 Prüfende
- § 10 Abschluss der Module
- § 11 Prüfungsmodalitäten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Authentifizierung
- § 14 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 15 Technische Störungen
- § 16 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 17 Ablegung der Prüfungen
- § 18 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 19 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 20 Bachelor-Thesis
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 22 Gesamtnote

§ 23 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis

§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

§ 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

§ 27 Inanspruchnahme von Pflegezeit

§ 28 Studierende mit Kindern

5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen

§ 29 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

§ 30 Prüfungsakten

§ 31 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 32 Widerspruchsverfahren

§ 33 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) an der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (BA) ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs bestätigt, dass die Absolvent*innen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolvent*innen in allen Bereichen der Bildung und Erziehung in der Kindheit tätig werden können.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes

über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) in seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Gremien und Organe

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken, die Durchführung von Prüfungen informieren. Das Dekanat ernennt eine Professor*in als Studienfachberater*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein studentisches Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf vom Dekanat der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und dessen stellvertretendem Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die An- und Abmeldetermine für die Ablegung von Prüfungen fest.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung von Prüfungsterminen, in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Dies soll folgende Regelungen umfassen: in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt

Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen in ausgewählten Schwerpunkten. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot, welches im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis konkretisiert wird, in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit umfasst 210 Leistungspunkte.

(4) Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit besteht aus den in der Modultabelle in Absatz 5 aufgeführten Modulen und den in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungsarten sind

1. die Praxisgruppe,
2. die Übung,
3. der seminaristische Unterricht,
4. die Vorlesung.

Für die Praxisgruppe und die Übungen besteht Anwesenheitspflicht. Diese gilt als gewahrt, wenn der oder die Studierende an mindestens 70% der ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten aktiv teilgenommen hat. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden.

(5) Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

Abkürzungsverzeichnis:

A	=	Ausarbeitung
BA-Thesis	=	Bachelor-Thesis
PL	=	benotete Prüfungsleistung
SL	=	unbenotete Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunde
TPS	=	Theorie-Praxis-Seminar
u.	=	und

Modultabelle, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Teilnahmevoraussetzungen

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
1	Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften	1.	Seminaristischer Unterricht	4	6	PL	Hausarbeit	keine
2	Grundlagen der Psychologie im Kontext der Kindheit	M 2.1 Psychologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	6	PL	Klausur oder mündliche Prüfung	keine
		M 2.2 Psychologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2				
3	Grundlagen der Bildungssoziologie	M 3.1 Bildungssoziologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	6	PL	Klausur oder mündliche Prüfung	keine
		M 3.2 Bildungssoziologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2				
4	Propädeutik	Propädeutik	1.	Übung	3	5	SL	Ausarbeitung oder Portfolio	keine
5	Reflexive Praxis: Erkundung des Arbeitsfeldes	M 5.1.TPS: Erkundung des Arbeitsfeldes	1.	Praxisgruppe	3	9	PL	Hausarbeit oder Portfolio	keine
		M 5.2 Praktikum	1	Praxis	0				

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
6	Professionelles Handeln: Selbstkompetenz	M 6.1 Selbstkompetenz I	1.	Übung	3	6	SL	Ausarbeitung	keine
		M 6.2 Selbstkompetenz II	2.	Übung	3				
7	Vertiefung in Erziehungs- und Bildungswissenschaften	M 7.1 Lehr- und Lernformen; Didaktik	2. oder 3.	Seminaristischer Unterricht	2	6	PL	Hausarbeit	Modul 1, 4
		M 7.2 Sozial- und kindheitspädagogische Theorien und Konzepte	2. oder 3.	Seminaristischer Unterricht	2				
8	Bildungs- und Sozialpolitik	M 8.1 Einführung	2.	Seminaristischer Unterricht	2	6	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	Modul 4
		M 8.2 Vertiefung	3.	Seminaristischer Unterricht	2				
9	Empirische Forschungsmethoden	M 9.1 Empirische Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	2.	Seminaristischer Unterricht	4	12	PL	Hausarbeit	Modul 4
		M 9.2 Pädagogische Diagnostik	3.	Seminaristischer Unterricht	4				
10	Reflexive Praxis: Beobachtung und Dokumentation	M 10.1 TPS: Beobachtung und Dokumentation	2.	Praxisgruppe	3	9	SL	Präsentation oder Portfolio	Keine
		M 10.2 Praktikum	2	Praxis	0				

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
11	Familien- sowie Kinder- und Jugendhilferecht	Familien- und Jugendhilferecht	3.	Seminaristischer Unterricht	4	6	PL	Klausur	Keine
12	Reflexive Praxis: Evaluation und Qualitätsentwicklung	M 12.1 TPS: Evaluation und Qualitätsentwicklung	3.	Praxisgruppe	3	9	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	Modul 4
		M 12.2 Praktikum	3	Praxis	0				
13	Professionelles Handeln: Beratungskompetenz	M 13.1 Beratungskompetenz I	3.	Übung	3	6	SL	Präsentation oder Ausarbeitung	Modul 4
		M 13.2 Beratungskompetenz II	4.	Übung	3				
14	Einführung: Kompetenzentwicklung in der Kindheit	Einführung: Kompetenzentwicklung in der Kindheit	4.	Seminaristischer Unterricht	4	6	PL	Hausarbeit oder Klausur	Modul 1, 2, 3 und 4
15	Einführung: Pädagogische Leitung und Management	Einführung: Pädagogische Leitung und Management	4.	Seminaristischer Unterricht	4	6	PL	Hausarbeit oder Klausur	Modul 1, 2, 3 und 4

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
16	Einführung: Entwicklungskontext Familie	Einführung: Entwicklungskontext Familie	4.	Seminaristischer Unterricht	4	6	PL	Hausarbeit oder Klausur	Modul 1, 2, 3 und 4
17	Reflexive Praxis: Aufgaben- und Tätigkeitsanalysen in der Praxis	M 17.1 TPS: Aufgaben- und Tätigkeitsanalysen	4.	Praxisgruppe	3	9	SL	Präsentation	Modul 4
		M 17.2 Praktikum	4.	Praxis	--				
18	Individuelle Förderung und Inklusion	M 18.1: Lebenslagen von Kindern und Familien	5.	Seminaristischer Unterricht	2	9	PL	Hausarbeit	Modul 1, 2, 3, 4 und 7
		M 18.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen	5.	Seminaristischer Unterricht	2				
		M 18.3 Pädagogische Ansätze und inklusive Konzepte	6.	Seminaristischer Unterricht	2				
19	Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich I	Wahlpflichtveranstaltungen *	5. und 6.	Seminaristischer Unterricht	4	6	SL	Portfolio oder Präsentation	Modul 1, 2, 3 und 4

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
20	Vertiefung im Schwerpunkt I	M 20.1 (A) Kompetenzentwicklung in der Kindheit, (B) Institutionsentwicklung und Management <i>oder</i> (C) Entwicklungskontext Familie	5.	Seminaristischer Unterricht	4	12	PL	Hausarbeit	Modul 14, 15 und 16
		M 20.2 Fortsetzung M 20.1	6.	Seminaristischer Unterricht	4				
21	Vertiefung im Schwerpunkt II	M 21.1 (A) Kompetenzentwicklung, (B) Institutionsentwicklung und Management <i>oder</i> (C) Entwicklungskontext Familie	5.	Seminaristischer Unterricht	4	6	SL	Ausarbeitung oder Präsentation	Modul 14, 15 und 16
		M 21.2 Fortsetzung M 21.1	6.	Seminaristischer Unterricht	4				

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
22	Reflexive Praxis: Praxisprojekt in einem Studienschwerpunkt	M 22.1 Praxisprojekt im Studienschwerpunkt	5. und 6	Praxisgruppe	6	19	SL	Projektleistung	Modul 4, Lehrveranstaltungen 5.1, 10.1 und 12.1
		M 22.2 Praktikum	5. und 6.	Praxis	0				
		M 22.3 TPS: Praxisbegleitung	5. und 6.	Praxisgruppe	1				
23	Professionelles Handeln: Handlungskompetenz	M 23.1 Handlungskompetenz I	5.	Übung	3	6	SL	Hausarbeit, Präsentation oder Ausarbeitung	Modul 1,2,3 und 4, 5, 6 und 10
		M 23.2 Handlungskompetenz II	6.	Übung	3				
24	Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich II	Wahlpflichtveranstaltungen *	6. und 7.	Seminaristischer Unterricht	4	6	SL	Präsentation oder Portfolio	Modul 1,2,3 und 4
25	Internationale Bildungsforschung	Internationale Bildungsforschung	7.	Seminaristischer Unterricht	6	9	SL	Portfolio	Modul 1, 3, 4 und 8

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
26	Forschungskolloquium	Forschungskolloquium	7.	Übung	3	6	SL	Präsentation	Modul 4, 9 und Zulassung zur BA-Thesis
27	Bachelor- Thesis	--	7.	--	--	12	PL	Bachelor-Thesis	Module 1 bis 23

Anmerkung:

Wahlpflichtbereich*: Einzelne Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs können mit 2x2 SWS oder 1x4 SWS angeboten werden, schließen weiterhin aber mit einer Modulabschlussprüfung ab.

§ 8 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der Studierenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung erforderlich ist und welche Kriterien bei der Auswahl der Studierenden anzuwenden sind, trifft das Dekanat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Das Dekanat legt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren fest, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt Prüfungen

§ 9 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 7 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 10 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung (PL) oder mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung wird in einer der hier in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 18 bewertet und benotet.

(3) Eine Studienleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht nach § 14 durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder

von einer*m Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden der mindestens, die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt, abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen. Sie hat einen Umfang von 19.000 - 38.000 Zeichen (das entspricht ungefähr 10 - 20 Seiten)¹.

4. Präsentation

Eine Präsentation ist ein selbst erarbeiteter mündlicher Vortrag bzw. eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung, in der zuvor erarbeitete wissenschaftliche Inhalte, Projektschritte oder Projektergebnisse mit unterschiedlichen Medien dargestellt werden. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Sie umfasst in der Regel eine begleitende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5.700 - 9.500 Zeichen (das entspricht ungefähr 3 - 5 Seiten).

5. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus. Sie hat einen Umfang von 19.000 - 28.000 Zeichen (das entspricht ca. 10 - 15 Seiten abzgl. der Zeichen auf der Projektpräsentation in Form eines Posters o.ä.).

6. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposés oder der Erstellung eines Kompetenzprofils. Sie umfasst 7.600 - 13.300 Zeichen (das entspricht ungefähr 4 - 7 Seiten).

7. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, (Übungs-)Aufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Es umfasst 19.000 - 38.000 Zeichen (das entspricht ungefähr 10 - 20 Seiten).

8. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Bildung und Erziehung der Kindheit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Sie umfasst 76.000 - 114.000 Zeichen (das entspricht ungefähr 40 - 60 Seiten). Näheres wird in der Prüfungsordnung geregelt. Weitere Einzelheiten sind in § 20 dieser Ordnung geregelt.

¹ Die hier und im Folgenden getroffenen Zeichenangaben umfassen auch die Leerzeichen, ohne End- und Fußnoten.

9. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches sich auf eine nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung bezieht und auch dazu dient, festzustellen, ob diese von der*dem Studierenden selbstständig erbracht worden ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungs- oder Studienleistung zulässig sind, trifft die* der zuständig Lehrende rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die jeweils einschlägige Prüfungsform.

(6) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 10 bis 16 zu beachten.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelor-Thesis (§ 20) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 24 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 11 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch die*den Dozenten*in festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 12,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung, und
4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 16 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 13 und der Videoaufsicht nach § 14.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß §13 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 13 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 14 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlich-

keitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 15 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 14 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 16 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 17 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 6 Absatz 4 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den

Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie*er an der Prüfung – wenn es sich um eine Klausur handelt - nicht teilnehmen.

(4) Bricht ein*e Studierende*r eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen (PL) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen

(3) Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 30. Juni des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 31. Dezember des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere Prüferinnen und Prüfer eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 18 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der gebildete Mittelwert auf die Note nach § 13 Absatz 2 auf- bzw. abgerundet, die den geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert hat. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 18 Absatz 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

§ 19 Hochschulgelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein sich über die ersten sechs Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum von jeweils 180 Stunden pro Semester. Der zeitliche Umfang während der Vorlesungszeit beträgt in der Regel mindestens 6 Stunden wöchentlich. Die Praxiseinrichtung bestätigt jeweils zum Ende eines Semesters die erfolgreiche Ableistung des Praktikums in dem zuvor genannten Umfang.

(2) Das Praktikum wird durch eine prüfende Person gemäß § 9 Absatz 1, die das Theorie-Praxis-Seminar (TPS) leitet, begleitet.

(3) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt, Gestaltung und Nachweis des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie aus der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Ausnahmen zu den ausgewiesenen Regelungen müssen vor Praktikumsbeginn schriftlich bei der*dem zuständigen Praxisbeauftragten im Praktikumsbüro der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik beantragt und genehmigt werden.

§ 20 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 23 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder*m Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine*n Prüfer*in vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfenden werden aktenkundig gemacht. Die Bachelor-Thesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren und in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle der Fakultät abzugeben. Bei der Abgabe ist eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Zudem hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass die eingereichten schriftliche Exemplare der elektronischen Fassung entsprechen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird, von der*m betreuenden Prüfer*in und von einer*m zweiten Prüfer*in § 18 Absatz 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professor*in sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

(6) Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. § 18 Absatz 5 findet keine Anwendung.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 7 Absatz 5 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die *der Studierende die entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. bei

Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die *der Studierende die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte.

§ 22 Gesamtnote

(1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ETCS-Note) ausgewiesen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- oder Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung – und damit auch die Bachelorprüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Sofern eine in Form einer Klausur zu erbringende Prüfungs- oder Studienleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5.0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann der oder die Studierende eine ergänzende mündliche Prüfung beantragen. Durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Klausur noch mit maximal „ausreichend“ (4.0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Prüferin bzw. Prüfer sind die Prüfenden der schriftlichen Leistung. Die Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung (§ 10 Absatz 4 Nr. 2) gelten entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist für den Antrag der oder des Studierenden endet mit Ablauf des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Klausur geschrieben wurde. Ein solcher Antrag kann im gesamten Studium insgesamt maximal für zwei erfolglose Klausurversuche jeweils in unterschiedlichen Modulen gestellt werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung und ändert die*der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche.

(6) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht be-

standene Prüfungs- und Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die*der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die*der jeweilige Prüfer*in oder, im Fall einer in kontrollierter Form erbrachten Arbeit, die aufsichtführende Person, über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie*er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die*Der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 3 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der *dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. .

(2) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(3) Ein*e Studierende*r, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder der Prüfungsablauf gestört werden, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in beziehungsweise der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(4) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für Prüfungs- oder Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine*ein Studierende*r verbindlich für eine Prüfung gemäß § 6 Absatz 4 angemeldet und hält die*der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet, es sei denn, dass die*der Studierende die Frist oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grund nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die*der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten.

(5) Die*Der Studierende muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch den wichtigen Grund anzeigen und glaubhaft machen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Leistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Regelungen des Absatz 6 angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensicht-

lich ist, dass die*der Studierende erkrankt ist. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen erfolgt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses durch die*den zuständige*n Dozent*in.

(6) Wird die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat nach Maßgabe der Regelungen des Absatz 4 verlängern.

§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine*ein Studierende*r glaubhaft, dass sie *er wegen einer länger andauernden oder chronischen Erkrankung oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ablegen zu können, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß §88 Absatz 3 HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer

des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 27 Inanspruchnahme von Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz- (PflegeZG) in der jeweils gültigen Fassung unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. Die Vorschrift des § 25 gilt entsprechend.

§ 28 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 24 Absatz 5 anerkannt.

5. Abschnitt

Sonstige Prüfungsregelungen

§ 29 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, eine Urkunde über die staatliche Anerkennung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Abschlussarbeit (BA-Thesis) und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die erreichte Gesamtleistungspunktezahl. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung wird durch die*den Praxisbeauftragten der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik, die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 30 Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 31 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen -Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der *des Studierenden. Ein Antrag kann nur von Studierenden, die in dem hier geregelten Studiengang immatrikuliert sind, gestellt werden.

(3) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul dieses Studiengangs.

(4) Die *der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die *der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine *einen im Inland beeidete Übersetzer*in beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennungsentscheidung und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu einem Fachsemester mit 30 ECTS-Punkten ergibt.

(6) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

(7) Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Grundlage einer Stellungnahme der mit der Studienfachberatung beauftragten Person durch den Prüfungsausschuss.

§ 32 Widerspruch

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

§ 33 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss

nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit (B.A.) zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen werden.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Mai 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 154/2020, S. 19), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 23). Die in Satz 1 genannte Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2030/31 ausgeschlossen.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), die am 22. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 5. Dezember 2024 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

2. Abschnitt Gremien und Organe

- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss

3. Abschnitt Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt Prüfungen

- § 9 Prüfende
- § 10 Abschluss der Module
- § 11 Prüfungsmodalitäten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Authentifizierung
- § 14 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 15 Technische Störungen
- § 16 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 17 Ablegung der Prüfungen
- § 18 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 19 Hochschulgelinktes Praktikum
- § 20 Bachelor-Thesis
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 22 Gesamtnote

§ 23 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis

§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

§ 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

§ 27 Inanspruchnahme von Pflegezeit

§ 28 Studierende mit Kindern

5. Abschnitt Sonstige Prüfungsregelungen

§ 29 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades

§ 30 Einsicht in Prüfungsakten

§ 31 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

§ 32 Widerspruchsverfahren

§ 33 Ungültigkeit der Prüfung

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) an der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs bestätigt, dass die Absolvent*innen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolvent*innen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes

über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) seiner jeweils geltenden Fassung.

2. Abschnitt

Gremien und Organe

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken, die Durchführung von Prüfungen informieren. Das Dekanat ernennt eine Professor*in als Studienfachberater*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein studentisches Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Dekanat der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und dessen stellvertretendem Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die An- und Abmeldetermine für die Ablegung von Prüfungen fest.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung von Prüfungsterminen, in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Regelungen umfassen in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Abschnitt

Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot, welches im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis konkretisiert wird, in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte vergeben. Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Leistungspunkte.

(4) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der Modultabelle in Absatz 5 aufgeführten Modulen und den in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungsarten sind

1. die Praxisgruppe,
2. die Übung,
3. der seminaristische Unterricht,
4. die Vorlesung.

Für die Praxisgruppe besteht Anwesenheitspflicht. Diese gilt als gewahrt, wenn die*der Studierende an mindestens 70% der ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten aktiv teilgenommen hat. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernetz durchgeführt werden.

(5) Die Darstellung ausführlicher Modulbeschreibungen erfolgt im Rahmen eines Modulhandbuchs. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

Abkürzungsverzeichnis:

A	=	Ausarbeitung
BA-Thesis	=	Bachelor-Thesis
K	=	Klausur
H	=	Hausarbeit
PL	=	benotete Prüfungsleistung
mP	=	mündliche Prüfung
o.	=	oder
P	=	Präsentation
Pf	=	Portfolio
Pr	=	Projektleistung
sem. U.	=	Seminaristischer Unterricht
SL	=	unbenotete Studienleistung
SWS	=	Semesterwochenstunde
u.	=	und

Modultabelle, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Teilnahmevoraussetzungen

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Studiense-mes-ter	Angebots-ter-nus		SWS	Präsenz (Std)	Selbst-stu-dium (Std)	Work-load (Std)	Leis-tungs-punkte	Prü-fungs-art	Prü-fungs-form	Teilnah-me-vor-ausset-zungen
					SoSe	WiSe								
1	Einführung in die Soziale Arbeit	Geschichte der Sozialen Arbeit	sem. U.	1.		x	2	34	56	90	6	PL	K, H o. Pf	Keine
		Gegenstand und Funktion Sozialer Arbeit	sem. U.	1.		x	2	34	56	90				
2	Akademische Praxis der Sozialen Arbeit	Wissenschaftliches Arbeiten	Übung	1.		x	3	51	69	120	9	SL	Pf	keine
		Fachprojekt	Praxisgr.	1.		x	4	68	82	150				
3	Recht für die Soziale Arbeit: Sozialrecht, Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht, Familien- und Jugendhilferecht	Einführung in die Rechtsordnung	Vorlesung	1.		x	1	17	15	32	12	PL	K	keine
		Sozialrecht, Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht	sem. U.	1. o. 2.	x	x	4	68	96	164				
		Familien- und Jugendhilferecht	sem. U.	1. o. 2.	x	x	4	68	96	164				
4	Erziehungswissenschaftliche Betrachtung des Lebenslaufes: Von der Kindheit bis ins hohe Alter	Kindheit, Jugend, Familie	sem. U.	1.		x	2	34	56	180	6	PL	H, P o. Pf	keine
		Erwachsenenalter bis ins hohe Alter	Sem. U.	2.	x		2	34	56					

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Studiensemester	Angebots- turnus		SWS	Präsenz (Std)	Selbst- studium (Std)	Work- load (Std)	Leis- tungs- punkte	Prü- fungsart	Prü- fungs- form	Teilnah- mevor- ausset- zungen
					SoSe	WiSe								
5	Soziologie: Lebens(ver)lauf und Lebenslage im sozialen Wandel	Soziologische Grundbegriffe; Sozialisationsinstanzen wie Familie, Institutionen, Peers, Medien	sem. U.	1.		x	2	34	56	180	6	PL	H, P o. Pf	keine
		Soziale Ungleichheitsstrukturen und ihr Einfluss auf Lebensformen, Biografien und Lebenslagen im Kontext des gesellschaftlichen Wandels	sem. U.	2.	x		2	34	56					
6	(Entwicklungs-) Psychologie der Lebensspanne: Von der Kindheit bis ins hohe Alter	Kindheit/Jugend	sem. U.	1.		x	2	34	56	180	6	PL	H, Pf o. K	keine
		Erwachsenenalter bis hohes Alter	sem. U.	2.	x		2	34	56					
7	Theorien und Professionsethik Sozialer Arbeit	Theorien und Professionsethik Sozialer Arbeit	sem. U.	2	x		4	68	112	180	6	PL	K	keine
8	Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte	Vorstellung der Schwerpunkte	Vorlesung	2.	x		2	34	26	60	7	SL	A	keine
		Kommunikation und Gesprächsführung	Praxisgr.	2.	x		2	34	56	90				
		Einführung in die Schwerpunkte	sem. U.	3.		x	1	17	43	60				
9	Ökonomie, Politik, Gesellschaft: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit	Politische Grundlagen Sozialer Arbeit	sem. U.	2.		x	2	34	46	80	8	SL	Pf o. K	keine
		Sozialpolitik	sem. U.	3.	x		2	34	46	80				
		Ökonomie	sem. U.	3.	x		2	34	46	80				

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Studiensemester	Angebotsturnus		SWS	Präsenz (Std)	Selbststudium (Std)	Workload (Std)	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
					SoSe	WiSe								
10	Professionelles Handeln: Gruppenbezogene und sozialraumorientierte Konzepte und Arbeitsformen	Gruppenbezogene und sozialraumorientierte Konzepte und Arbeitsformen	Übung	3. o. 4.	x	x	4	68	112	180	6	PL	P, H o. mP	keine
11	Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	Allgemeine Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	Übung	3.		x	4	68	112	180	6	SL	P, A, H o. Pr	keine
12	Gesundheit und Soziale Arbeit	Gesundheit und Soziale Arbeit	sem. U.	3. o. 4.	x	x	4	68	112	180	6	SL	P, H o. Pf	keine
13	Studienprojekt	Studienprojekt	Übung	3. u. 4.	x	x	6	102	138	240	8	SL	Pf o. Pr	keine
14	Professionelles Handeln: Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	3. o. 4.	x	x	4	68	112	180	6	PL	P, H o. mP	keine
15	Kultur, Ästhetik, Medien: Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit	Übung	4.	x		4	68	82	150	5	PL	H, P, A o. Pr	keine
16	Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit: Gender und Migration	Gender	Übung	4.	x	x	2	34	56	90	6	SL	A, P o. Pf	keine
		Migration	Übung	4.	x	x	2	34	56	90				

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Studiensemester	Angebotsturnus		SWS	Präsenz (Std)	Selbststudium (Std)	Workload (Std)	Leistungspunkte	Prüfungsart	Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
					SoSe	WiSe								
17	Einstieg in die Praxis	Theorie-Praxis-Seminar I	Praxisgr.	4.	x		4	68	45	113	10	SL	A	keine
		Praxistag	Praktikum	4.	x		0	105	0	105				
		Verwaltungsrecht	Vorlesung	4.	x		1	17	11	28				
		Theorie des Schwerpunktes I	sem. U.	4.	x		2	34	20	54	SL	P o. A		
18	Lernen in der Praxis	Theorie-Praxis-Seminar II	Praxisgr.	5.		x	4	68	52	120	30	SL	Pf	Module 1-9, 11, 17 u. 10 o. 14
		Praxis	Praktikum	5.		x	0	720	0	720				
		Theorie des Schwerpunktes II	sem. U.	5.		x	2	34	26	60		SL	P o. A	
19	Professionelles Handeln: Sozialarbeitspolitik	Sozialarbeitspolitik	sem. U.	6. o. 7.	x	x	3	51	99	150	5	PL	P o. H	keine
20	Empirische Sozialforschung	Quantitative Forschung	sem. U.	6.	x		2	34	84	118	10	SL	Pf	keine
		Qualitative Forschung	sem. U.	6.	x		4	68	114	182				
21	Sozialwirtschaft	Sozialwirtschaft	sem. U.	6. o. 7.	x	x	4	68	112	180	6	PL	H o. Pf	keine
22	Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich I	Wahlpflichtbereich Seminar I ²	sem. U.	6.	x		2	34	46	80	8	SL	Pf, P, mP o. A	keine
		Wahlpflichtbereich Seminar II ²	sem. U.	6.	x		2	34	46	80				
		Wahlpflichtbereich Seminar III ²	sem. U.	6.	x		2	34	46	80				
23	Interdisziplinäre Fallarbeit: Multiperspektivische Fallbearbeitung	Interdisziplinäre Fallarbeit: Multiperspektivische Fallbearbeitung	Übung	6. o. 7.	x	x	3	51	99	150	5	PL	P o. H	Modul 18

Modulnummer	Modul	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Studiense-mester	Angebots- turnus		SWS	Präsenz (Std)	Selbst- studium (Std)	Work- load (Std)	Leis- tungs- punkte	Prü- fungsart	Prü- fungs- form	Teilnah- mavor- ausset- zungen
					SoSe	WiSe								
24	Wahlpflichtbereich Recht	Wahlpflichtbereich Recht Seminar I ²	sem. U.	6. o. 7.	x	x	2	34	56	90	6	SL	K, P, A o. H	keine
		Wahlpflichtbereich Recht Seminar II ²	sem. U.	6. o. 7.	x	x	2	34	56	90				
25	Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich II	Wahlpflichtbereich Se- minar I ²	sem. U.	7.		x	2	34	46	80	8	SL	Pf, P, mP o. A	keine
		Wahlpflichtbereich Se- minar II ²	sem. U.	7.		x	2	34	46	80				
		Wahlpflichtbereich Se- minar III ²	sem. U.	7.		x	2	34	46	80				
26	Bachelor-Werkstatt	Bachelor-Werkstatt	Übung	6. u. 7	x	x	4	68	0	68	13	PL	BA-The- sis	für Aus- gabe BA- Thesis: Module 1- 18, 20, 22, 19 o. 23, und 21 o. 24
		BA-Thesis		7.		x	0	0	322	322				
Summen							126				210	28 (13 PL+15 SL)		

Anmerkungen

¹ Eine Reihe von Lehrveranstaltungen werden im Wechsel mit anderen Lehrveranstaltungen im Sommer- und Wintersemester angeboten, um eine gleichmäßigere Auslastung von Lehr-, Raum- und Studienkapazitäten zu ermöglichen. Diese Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch genauer ausgewiesen und haben hier im "Angebotsturnus" eine Markierung in WiSe und SoSe.

² Einzelne Lehrveranstaltungen in den Wahlbereichen können mit 2x2 SWS oder 1x4 SWS angeboten werden, schließen weiterhin aber mit einer Modulabschlussprüfung ab.

§ 8 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

(1) Die Zahl der Studierenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung erforderlich ist und welche Kriterien bei der Auswahl der Studierenden anzuwenden sind, trifft das Dekanat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Das Dekanat legt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren fest, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

4. Abschnitt Prüfungen

§ 9 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer*innen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es dürfen auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen prüfen, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 7 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 10 Abschluss der Module

(1) Ein Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung (PL) oder mit einer unbenoteten Studienleistung (SL) abgeschlossen.

(2) Die jeweilige Prüfungsleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 18 bewertet und benotet.

(3) Die jeweilige Studienleistung wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 14 durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder

von einer*em Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden, der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen. Sie hat einen Umfang von 19.000 - 28.500 Zeichen (das entspricht ungefähr 10 - 15 Seiten).²

4. Präsentation

Eine Präsentation ist ein selbst erarbeiteter mündlicher Vortrag bzw. eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung, in der zuvor erarbeitete wissenschaftliche Inhalte, Projektschritte oder Projektergebnisse mit unterschiedlichen Medien dargestellt werden. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Sie umfasst eine begleitende schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5.700 - 9.500 Zeichen (das entspricht ungefähr 3 - 5 Seiten).

5. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus. Sie hat einen Umfang von 19.000 - 28.500 Zeichen (das entspricht ungefähr 10 - 15 Seiten abzgl. der Zeichen auf der Projektpräsentation in Form eines Posters o.ä.).

6. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposés oder der Erstellung eines Kompetenzprofils. Sie umfasst 7.600 - 13.300 Zeichen (das entspricht ungefähr 4 - 7 Seiten).

7. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Übungsaufgaben, Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzsreferat, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es umfasst einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Es umfasst 19.000 - 28.500 Zeichen (das entspricht ungefähr 10 - 15 Seiten).

8. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Sie umfasst 76.000 - 114.000 Zeichen (das entspricht ungefähr 40 - 60 Seiten). Näheres zur Bachelor-Thesis ist in § 20 geregelt.

9. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches sich auf eine nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung bezieht und auch dazu dient, festzustellen, ob diese von der oder dem Studierenden selbstständig erbracht worden ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 höchstens

² Die hier und im Folgenden getroffenen Zeichenangaben umfassen auch die Leerzeichen, ohne End- und Fußnoten.

45 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfungs- oder Studienleistung zulässig sind, trifft die*der Lehrende rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die jeweils einschlägige Prüfungsform.

(6) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 11 bis 16 zu beachten.

(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelor-Thesis (§ 20) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 24 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 11 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch die*den Dozenten*in festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 12,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 14 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung, und
4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 16 Satz 1

informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 13 und der Videoaufsicht nach § 14.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 13 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 14 notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 13 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Lichtbildausweises verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 14 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung

eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad- Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 13 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 15 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 14 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 16 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 17 Ablegung der Prüfungen

(1) Alle Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(2) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(3) Werden gemäß § 6 Absatz 4 durch den Prüfungsausschusses verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie*er an der Prüfung – wenn es sich um eine Klausur handelt - nicht teilnehmen.

(4) Bricht ein*e Studierende*r eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Die Entscheidung des Vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses ist der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Es wird die Leistung der*des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung der*des einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen (PL) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 30. Juni des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 31. Dezember des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(4) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 18 Absatz 2 anzupassen. Dabei wird der gebildete Mittelwert auf die Note nach § 18 Absatz 2 auf- bzw. abgerundet, die den geringsten Abstand zum gebildeten Mittelwert hat. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 18 Absatz 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

§ 19 Hochschulgelenktes Praktikum

(1) Gegenstand des Studiums ist ein jeweils im Sommersemester beginnendes, sich über zwei Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum. Das Praktikum umfasst insgesamt 115 Tage mit einer täglichen Dauer von 7 Zeitstunden ohne Pausen. Das Praktikum gliedert sich in Modul 17 (Einstieg in die Praxis) und Modul 18 (Lernen in der Praxis).

(2) Im Sommersemester sind im Modul 17 (Einstieg in die Praxis) 15 Tage bei der Praktikumsstelle zu absolvieren. Die Praktikumsstelle muss im vorherigen Wintersemester genehmigt und bis zum Beginn des Sommersemesters nachgewiesen werden.

(3) Im Wintersemester sind im Modul 18 (Lernen in der Praxis) 100 Praktikumstage zu absolvieren. Dieser Teil des Praktikums beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres und endet mit Ablauf

des Monats März des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig macht bzw. Studierende das Praktikum in Teilzeit absolvieren.

(4) Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen müssen vor Praktikumsbeginn schriftlich beim der*in jeweiligen zuständigen Praktikumsbeauftragten im Praktikumsbüro der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik beantragt und genehmigt werden.

(5) Die Teilnahme am Modul 18 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

- Modul 1: Einführung in die Soziale Arbeit,
- Modul 2: Akademische Praxis der Sozialen Arbeit,
- Modul 3: Recht für die Soziale Arbeit: Sozialrecht, Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht, Familien- und Jugendhilferecht,
- Modul 4: Erziehungswissenschaftliche Betrachtung des Lebenslaufs: Von der Kindheit bis ins hohe Alter,
- Modul 5: Soziologie: Lebens(ver)lauf und Lebenslagen im sozialen Wandel,
- Modul 6: (Entwicklungs-) Psychologie der Lebensspanne: Von der Kindheit bis ins hohe Alter,
- Modul 7: Theorien und Professionsethik Sozialer Arbeit,
- Modul 8: Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte,
- Modul 9: Ökonomie, Politik, Gesellschaft: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit,
- Modul 11: Kultur, Ästhetik, Medien: Allgemeine Grundlagen kreativer und informativer Medien in der Sozialen Arbeit,
- Modul 17: Einstieg in die Praxis sowie
- Modul 10: Professionelles Handeln: Gruppenbezogene und sozialraumorientierte Konzepte und Arbeitsformen

oder

Modul 14: Professionelles Handeln: Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen.

(6) Das Praktikum wird in der Regel durch eine Diplom-Sozialpädagogin, eine Diplom- Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen, einen Diplom-Sozialarbeiter oder Personen mit dem Studienabschluss Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, die seit ihrer staatlichen Anerkennung mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben, angeleitet.

(7) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und durch die Beurteilung der Praktikumsstelle die Absolvierung des Praktikums als erfolgreich bewertet wurde.

(8) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung des Praktikums sowie ggf. Ausnahmen dazu, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sowie der Richtlinie für das hochschulgeleitete Praktikum im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 18, 20 und 22 sowie der Module 19 oder 23 und der Module 21 oder 24 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über das vorsitzende Mitglied im Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder*in Prüfer*in gemäß § 9 Absatz 1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die

Thesis unterbreiten und eine*n Prüfer*in vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfenden werden aktenkundig gemacht. Die Bachelor-Thesis ist in zwei schriftlichen Exemplaren und in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle der Fakultät abzugeben. Bei der Abgabe ist eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Zudem hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass die eingereichten schriftliche Exemplare der elektronischen Fassung entsprechen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird von der*m betreuenden Prüfer*in und von einer*m zweiten Prüfer*in gemäß § 18 Absatz 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professor*in sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

(6) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. § 18 Absatz 5 findet keine Anwendung.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 7 Absatz 5 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die*der Studierende die entsprechenden Prüfungs- und Studienleistungen bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. bei Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die*der Studierende die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte.

§ 22 Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- oder Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung- und damit auch die Bachelorprüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Sofern eine in Form einer Klausur zu erbringende Prüfungs- oder Studienleistung im letzten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet worden ist, kann die*der Studierende eine ergänzende mündliche Prüfung beantragen. Durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Klausur noch mit maximal „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet werden kann. Prüfende sind die Prüfenden der Klausur. Die Prüfung dauert mindestens 15 höchstens 30 Minuten. Die Regelungen der mündlichen Prüfung (§ 10 Absatz 4 Nr. 2) gelten entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Frist für den Antrag der*des Studierenden endet mit Ablauf des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Klausur geschrieben wurde. Ein solcher Antrag kann im gesamten Studium insgesamt maximal für zwei erfolglose Klausurversuche jeweils in unterschiedlichen Modulen gestellt werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung einer Prüfungs- oder Studienleistung und ändert die*der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

(1) Unternimmt die*der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die*der Prüfer*in, im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Arbeit die aufsichtführende Person, über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie*er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 3 vor. Die*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der*Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(3) Ein*e Studierende*r, die*der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder der Prüfungsablauf gestört werden, kann von der*dem Prüfer*in beziehungsweise der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(4) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für Prüfungs- oder Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine*ein Studierende*r verbindlich für eine Prüfung gemäß § 6 Absatz 4 angemeldet und hält die*der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet, es sei denn, dass die*der Studierende die Frist oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grund nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die*der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten.

(5) Die*Der Studierende muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch den wichtigen Grund anzeigen und glaubhaft machen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Leistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Regelungen des Absatz 6 angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende erkrankt ist. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen erfolgt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses durch die*den zuständige*n Dozent*in.

(6) Wird die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat nach Maßgabe der Regelungen des Absatz 4 verlängern.

§ 25 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine*ein Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer länger andauernden bzw. chronischen Erkrankung oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ablegen zu können, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen oder elektronischen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder länger andauernden Erkrankung bzw. einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses

die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 26 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz, Elternzeit

Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit.

§ 27 Inanspruchnahme von Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Pflegezeiten nach § 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) in der jeweils geltenden Fassung unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. Die Vorschrift des § 25 gilt entsprechend.

§ 28 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 24 Absatz 5 anerkannt.

5. Abschnitt

Sonstige Prüfungsregelungen

§ 29 Zeugnis, Verleihung des akademischen Grads, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, eine Urkunde über die staatliche Anerkennung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Abschlussarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die erreichte Gesamtleistungspunktezahl. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde über die staatliche Anerkennung wird durch die*den Praxisbeauftragten der Fakultät Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik, die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 30 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 31 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen -Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der*des Studierenden. Ein Antrag kann nur von Studierenden, die in dem hier geregelten Studiengang immatrikuliert sind, gestellt werden.

(3) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul dieses Studiengangs.

(4) Die*Der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die*der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine*n im Inland beidete*n Übersetzer*in beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennungsentscheidung und auf Antrag der*des Studierenden muss

der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang, der durch die Anerkennung bzw. Anrechnung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu einem Fachsemester mit 30 ECTS-Punkten ergibt.

(6) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der*des Beauftragt*n für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen.

(7) Die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Grundlage einer Stellungnahme der mit der Studienfachberatung beauftragten Person durch den Prüfungsausschuss.

§ 32 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

§ 33 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein*e Studierende*r bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (B.A.) zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen werden.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 28. Mai 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 154/2020, S. 41) zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 26). Die in Satz 1 genannte Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Wintersemesters 2030/31 ausgeschlossen.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Ordnung über die Eignungsprüfung für den
Masterstudiengang Games (M.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 28. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Games (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt eine künstlerische Eignungsprüfung als Berechtigung zum Studium gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Games (M.A.). Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zum Studium im Studiengang Games ist vorbehaltlich der Regelungen in § 9 berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zum Studium in dem künstlerischen Masterstudiengang sind Bewerber*innen nur berechtigt, wenn sie ihre besondere künstlerische Befähigung gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG in einer Eignungsprüfung nachweisen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung, Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer ein Bachelor- oder Diplomstudium der Fachrichtungen (Medien-)Informatik, (Game-/Kommunikations-)Design, Illustration, Animation, Medienproduktion, verwandter Fachrichtungen oder diese Themen verbindende Fachrichtungen mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Credits) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Eignungsprüfungskommission (§ 4) entscheidet ggf. über die Frage, ob eine Fachrichtung zugelassen werden kann.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch dann beantragt werden, wenn im abgeschlossenen grundständigen Studium nur 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die betroffenen Bewerber*innen müssen die fehlenden Leistungspunkte im späteren Studium nachweisen. In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Eignungsprüfungskommission (§ 4) festgelegt.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 werden Bewerber*innen zur Eignungsprüfung auch dann zugelassen, wenn der betreffende Bachelor- oder Diplomabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium nach § 9 unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird. Wird der Nachweis nicht in der vorgegebenen Zeit geführt, entfällt die Zulassung nachträglich.

(4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind innerhalb eines über den Internetauftritt der Hochschule (<https://www.haw-hamburg.de>) bekanntgegebenen Zeitraums in elektronischer Form bei der Fakultät Design zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses. Falls das Zeugnis gemäß Absatz 3 noch nicht vorliegt, muss stattdessen die Bescheinigung der zeugniserteilenden Hochschule über bereits erbrachte und noch ausstehende Prüfungsleistungen beigefügt werden. Diese muss eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten.
2. Digitale Arbeitsproben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Eignung für den Studiengang belegen. Die formellen Kriterien für die Arbeitsproben werden auf dem Bewerbungsformular zum Studiengang auf der Website der Fakultät Design rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsverfahren bekannt gemacht.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

Das Dekanat setzt für den Studiengang eine Eignungsprüfungskommission ein, der drei Professor*innen des Studiengangs angehören. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Eignungsprüfungskommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere die Terminplanung, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 5 Prüfungsablauf, -bewertung, -wiederholung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Teil 1 – Arbeitsproben

Mit den Arbeitsproben sollen die Bewerber*innen zeigen, dass und wie sie in ihrem bisherigen Studium in der Lage waren, eigene Ideen zu entwickeln und diese gestalterisch-künstlerisch, technisch oder wissenschaftlich umzusetzen. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

2. Teil 2 – Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung stellt die Eignungsprüfungskommission unter Berücksichtigung der Arbeitsproben fest, ob die Bewerber*innen geeignet sind, ihre Ideen und Konzepte ihrer Studienprojekte im Masterprogramm wissenschaftlich, technisch oder künstlerisch weiter oder neu zu entwickeln. Gemäß der großen thematischen Breite des Studiengangs werden hier besonders gamesnahe, interdisziplinäre Projekte und deren wissenschaftliche, technische oder künstlerische Umsetzung positiv bewertet. Fähigkeiten

zu interdisziplinärer Arbeit werden gefordert, spezifisch die Zusammenarbeit der Fachrichtungen (Game-) Design und (Medien-) Informatik.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten pro zu prüfender Person und wird als Gruppenprüfung mit mehreren Prüflingen durchgeführt. Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Hierzu gehen die Arbeitsproben und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit jeweils 40 %, das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 20 % in die Bewertung ein. Es werden Noten zwischen 1,0 für die besten und 5,0 für die schlechtesten Leistungen vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Absenken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote gemäß Absatz 3 mindestens die Note 3,0 erreicht wurde. Die bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit auch für das Zulassungsverfahren zum darauffolgenden Aufnahmejahr.

(5) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Bewerber*innen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Die Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden Krankheit beziehungsweise einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Eignungsprüfung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission nach Absatz 1 ist die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragte Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer länger andauernden Krankheit beziehungsweise einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 7 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 8 Bewerbungen für höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen.

§ 9 Zulassung zum Studium

(1) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich vorbehaltlich der Voraussetzungen von Absatz 2 im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen

eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach dem Ergebnis der Gesamtnote der Eignungsprüfung richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Für eine Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines Bachelor- oder Diplomstudium gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 sowie der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO erforderlich.

(3) Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung für Bewerbungen in höhere Fachsemester wird durch das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

(2) Die „Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 15. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 187/2022, S. 4) tritt zum 30. September 2025 außer Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Games (M.A.)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 28. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Games (M.A.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfende
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen
- § 13 Prüfungsmodalitäten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Authentifizierung
- § 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 18 Technische Störungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung und Benotung
- § 21 Wiederholung der Leistungen
- § 22 Versäumnis und Rücktritt
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

- § 26 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 27 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Games (M.A.) der Fakultät Design der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Games ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der Masterstudiengang Games qualifiziert Studierende für herausgehobene Positionen in Games- und Medienbranchen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, Probleme in Bereichen der Medientechnologie und -gestaltung zu verstehen, anspruchsvolle Lösungen anzubieten und diese umzusetzen. Sie sind weiterhin befähigt, anspruchsvolle Medienproduktionen zu beurteilen, zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges beträgt einundeinhalb Jahre (drei Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte, auch als Credit Points (CP) bezeichnet, vergeben.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken, die Durchführung von Prüfungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren. Das Dekanat ernennt eine Professor*in als Studienfachberater*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden nach den Bestimmungen des HmbHG in seiner jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein studentisches Mitglied. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat der Fakultät Design eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und dessen stellvertretendem Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen

Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die An- und Abmeldetermine für die Ablegung von Prüfungen fest.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung von Prüfungsterminen, in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (englisch: Credit Points, CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 CP vergeben.

(3) Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(4) Die einem Modul zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie*er die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden hat.

(5) Das gesamte Lehr- und Prüfangebot ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewichtung	
1	Game Project 1 – Concept	1	15	Team	KGP	1	PL	P	10%	
				Concept	KGP	1				
				Plan & Prototype	KGP	1				
2	Game Design 1	1	5	Game Design 1	SU	4	PL	R, H	10%	
3	Management 1	1	5	Entrepreneurship & Law	LV	2	PL	R, H	10%	
				Game Production 1	SU	2	SL	P, H		
4	Advanced Electives 1	1	5	Wahl von zwei Lehrveranstaltungen:						-
				Design 1	PS	2	PL	R, H		
				Programming 1	PS	2	PL	R, H		
				Free Elective(s)	PS	2	SL	R, H		
5	Game Project 2 – Production	2	15	Production Pipeline	SU	1	PL	P	10 %	
				Iteration & Balancing	KGP	1				
				Testing & QA	KGP	1				
6	Game Design 2	2	5	Game Design 2	SU	4	PL	R, H	10%	
7	Advanced Electives 2	2	5	Wahl von zwei Lehrveranstaltungen: -						-
				Design 2	PS	2	PL	R, H		
				Programming 2	PS	2	PL	R, H		
				Free Elective(s)	PS	2	SL	R, H		
8	Research	2	5	Gamelab	LV	2	SL	M, P, R, H	10%	
				Game Studies	SU	2	PL	R, H		
9	Game Project 3 – Finalization	3	10	Finishing	KGP	1	PL	P	20%	
				Demo & Documentation	KGP	1				
10	Master-Thesis	3	20	Master-Thesis	--	--	PL	MT	20%	

CP Credit Points / Leistungspunkte
H Hausarbeit

KGP	Kleingruppenprojekt
LVA	Lehrveranstaltungsart
LV	Lehrvortrag / Vorlesung
M	Mündliche Prüfung
MT	Master Thesis
P	Projekt
PS	Projektseminar
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
S	Seminar
Sem	Empfohlenes Semester
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

(6) Die Modulbelegung und -wahl unterliegt folgenden Regelungen und Voraussetzungen:

- Im Studium müssen alle Module belegt werden.
- In den Modulen 4 „Advanced Electives 1“ und 7 „Advanced Electives 2“ müssen je zwei Lehrveranstaltungen der für die Module angebotenen Lehrveranstaltungen („Programming“, „Design“ und „Free Elective“) absolviert werden.
- Das Modul 5 „Game Project 2 – Production“ kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 1 „Game Project 1 – Concept“ belegt werden. Das Modul 9 „Game Project 3 – Finalization“ kann nur nach erfolgreichem Abschluss des Moduls 5 „Game Project 2 – Production“ belegt werden.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten sind:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Laborpraktikum

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Versuche durchzuführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben.

5. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Inhalt sind fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Zahl der Studierenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung erforderlich ist, trifft das Dekanat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

§ 11 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftler*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Prüfende in den Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die prüfungsverantwortliche Person festlegen.

(3) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Bestimmung des § 6 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Modulprüfungen können als Teilprüfungen erbracht werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen, muss jede Prüfungs- bzw. Studienleistung einzeln bestanden werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einer der in Absatz 4 geregelten Prüfungsformen erbracht. Die*Der Prüfende setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgend geregelten Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 16 durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die*der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer*einem Prüfenden zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Die beisitzende Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie*Er muss zum Kreise der nach § 11 Prüfungsberechtigten gehören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden beziehungsweise der besitzenden Person unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörer*innen zugelassen. Die Zulassung als Zuhörer*in erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der*des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer*eines Diskussionsleitenden ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen.

4. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die*der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens drei Monate und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bearbeitung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

5. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der*des Prüfenden die fachpraktischen Versuche erfolgreich durchführen. Diese sind zu protokollieren und die Ergebnisse schriftliche auszuwerten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der*dem Prüfenden festgesetzten Frist abzugeben.

6. Projekt

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen sechs und 26 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

7. Kolloquium

Ein Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium dient auch dazu festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße bei der Festlegung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Modulprüfung muss von einer* einem Prüfenden mit den in § 20 Absatz 2 festgelegten Noten benotet (Prüfungsleistungen) bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Studienleistungen) bewertet werden.

§ 13 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die* den Prüfenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 14,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,
3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,
4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 17 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 15 und der Videoaufsicht nach § 16.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 15 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 16 notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 15 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationsdokuments (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationsdokuments können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Legitimationsdokuments verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet

werden oder sich andere Personen im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 15 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 18 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 16 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 19 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Masterarbeit (Master Thesis) zu erarbeiten. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. In der Masterthesis soll je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiterentwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Aufgabe bzw. das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass Module im Umfang von mindestens 45 CP erfolgreich erbracht worden sind. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder*jedem nach § 11 bestellten Prüfenden betreut werden. Die Studierenden können die*den Prüfende*n vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Masterarbeit ist in einer Papierfassung und zusätzlich in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle der HAW Hamburg fristgerecht abzugeben. Die Einzelheiten über die elektronische Form bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Die*Der Studierende kann vor Ablauf der Frist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens vier Monate verlängern. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme der*des betreuenden Prüfenden einzuholen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung acht Monate nicht überschreiten.

(7) In der Masterarbeit sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die*Der Studierende hat zusammen mit der Masterarbeit eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Zudem hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass die eingereichte schriftliche Ausfertigung der elektronischen Fassung entsprechen.

(8) Die Masterarbeit wird von der*dem betreuenden Prüfenden und von einer*einem zweiten Prüfenden bewertet und benotet, die aus dem Kreis der Prüfenden nach § 11 stammen und durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) der durch die Prüfenden vergebenen Noten.

§ 20 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Masterarbeit der*des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer*eines Studierenden anerkannt werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt durch Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Gruppenmitgliedern vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung und die Bewertung der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet.

(4) Die Modulnote, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden (§ 27 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Der Gewichtungsfaktor ist der Modultabelle gemäß § 7 Absatz 5 Spalte „Notengewichtung“ zu entnehmen.

(6) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt.

(9) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen des Nichtbestehens der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn ein*e Studierende*r ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt

eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die*der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüfende, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung bzw. Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein*e Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie*er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die*der Prüfende, ggf. die aufsichtsführende Person, die*den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der*dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- und/oder Studienleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag für die Bearbeitungszeit angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen der Prüfungs- bzw. Studienleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungs- bzw.

Studienleistungen in Betracht. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die*der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der zuständigen Stelle der Hochschule mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 26 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. § 25 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 27 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht sind.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde und dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hin-

weis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein*e Studierende*r bei einer für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Master-Grades sind in diesem Fall einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen, beginnend mit dem Datum der Ausstellung des Abschlusszeugnisses.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 30 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg zuzuleiten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games, Teilstudiengang Games, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben. Sie gilt zudem für alle Studierenden des Masterstudiengangs Games (M.A.), die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Ordnung über die Eignungsprüfung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 28. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt eine künstlerische Eignungsprüfung als Berechtigung zum Studium gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.). Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zum Studium im Studiengang Games ist vorbehaltlich der Regelungen in § 9 berechtigt, wer die jeweilige Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer oder seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung erfolgreich abgelegt hat.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Zum Studium in dem künstlerischen Masterstudiengang sind Bewerber*innen nur berechtigt, wenn sie ihre besondere künstlerische Befähigung gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG in einer Eignungsprüfung nachweisen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung, Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer ein Bachelor- oder Diplomstudium der Fachrichtungen Medientechnik, Kommunikationsdesign, Mediengestaltung oder verwandter technischer oder künstlerischer Fachrichtungen mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Credits) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Eignungsprüfungskommission (§ 4) entscheidet ggf. über die Frage, ob eine Fachrichtung zugelassen werden kann.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung kann auch dann beantragt werden, wenn im abgeschlossenen grundständigen Studium nur 180 Leistungspunkte erreicht wurden. Die betroffenen Bewerber*innen müssen die fehlenden Leistungspunkte im späteren Studium nachweisen. In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Eignungsprüfungskommission (§ 4) festgelegt.

(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 werden Bewerber*innen zur Eignungsprüfung auch dann zugelassen, wenn der betreffende Bachelor- oder Diplomabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Studium nach § 9 unter der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird. Wird der Nachweis nicht in der vorgegebenen Zeit geführt, entfällt die Zulassung nachträglich.

(4) Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind innerhalb eines über den Internetauftritt der Hochschule (<https://www.haw-hamburg.de>) bekanntgegebenen Zeitraums in elektronischer Form bei der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik zu stellen. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Kopie des Bachelor- oder Diplomzeugnisses. Falls das Zeugnis gemäß Absatz 3 noch nicht vorliegt, muss stattdessen die Bescheinigung der zeugniserteilenden Hochschule über bereits erbrachte und noch ausstehende Prüfungsleistungen beigelegt werden. Diese muss eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten.

2. Digitale Arbeitsproben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Eignung für den Studiengang belegen. Die formellen Kriterien für die Arbeitsproben werden auf dem Bewerbungsformular zum Studiengang auf der Website der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungsverfahren bekannt gemacht.

§ 4 Eignungsprüfungskommission

Das Dekanat setzt für den Studiengang eine Eignungsprüfungskommission ein, der drei Professor*innen des Studiengangs angehören. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die Eignungsprüfungskommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere die Terminplanung, und stellt fest, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Eignung nachgewiesen worden ist.

§ 5 Prüfungsablauf, -bewertung, -wiederholung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

1. Teil 1 – Arbeitsproben

Mit den Arbeitsproben sollen die Bewerber*innen zeigen, dass und wie sie in und ggf. nach ihrem bisherigen Studium in der Lage waren, eigene Ideen zu entwickeln und diese gestalterisch-künstlerisch, technisch oder wissenschaftlich umzusetzen. Wird dieser Prüfungsteil als nicht bestanden bewertet, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

2. Teil 2 – Mündliche Prüfung

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Prüfungsteil bestanden hat. In der mündlichen Prüfung stellt die Eignungsprüfungskommission unter Berücksichtigung der Arbeitsproben fest, ob die Bewerber*innen geeignet sind, ihre Ideen und Konzepte ihrer Studienprojekte im Masterprogramm wissenschaftlich, technisch oder künstlerisch weiter oder neu zu entwickeln.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 15, höchstens 15 Minuten pro zu prüfender Person.

Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sowie über das Ergebnis des ersten Prüfungsteils ist ein Protokoll zu führen.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Hierzu gehen die Arbeitsproben und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit jeweils 40 %, das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 20 % in die Bewertung ein. Es werden Noten zwischen 1,0 für die besten und 5,0 für die schlechtesten Leistungen vergeben. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Absenken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote gemäß Absatz 3 mindestens die Note 3,0 erreicht wurde. Die bestandene Eignungsprüfung behält ihre Gültigkeit auch für das Zulassungsverfahren zum darauffolgenden Aufnahmejahr.

(5) Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung erhalten die Bewerber*innen einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Die Eignungsprüfung darf insgesamt zweimal wiederholt werden.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden Krankheit beziehungsweise einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Eignungsprüfung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission nach Absatz 1 ist die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragte Person zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer länger andauernden Krankheit beziehungsweise einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 7 Anerkennung

An anderen Hochschulen bestandene Eignungsprüfungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 8 Bewerbungen für höhere Fachsemester

Wer sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, muss ebenfalls eine Eignungsprüfung ablegen.

§ 9 Zulassung zum Studium

(1) Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich vorbehaltlich der Voraussetzungen von Absatz 2 im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der Gesamtnote der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach dem Ergebnis der Gesamtnote der Eignungsprüfung richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zulassungsrechts, insbesondere die Ordnung zur Regelung der

Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Für eine Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines Bachelor- oder Diplomstudium gemäß § 3 Absätze 1 bis 3 sowie der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO erforderlich.

(3) Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung für Bewerbungen in höhere Fachsemester wird durch das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission ausgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

(2) Die „Ordnung der Eignungsprüfung des Masterstudiengangs „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 15. Dezember 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 187/2022, S. 4) tritt zum 30. September 2025 außer Kraft.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 28. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information, auf Vorschlag des Departmentrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Studienfachberatung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Module und Leistungspunkte
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache
- § 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfende
- § 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen
- § 13 Prüfungsmodalitäten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Authentifizierung
- § 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen
- § 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote
- § 18 Technische Störungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung und Benotung
- § 21 Wiederholung der Leistungen
- § 22 Versäumnis und Rücktritt
- § 23 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 24 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

- § 26 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 27 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg).

§ 2 Ziele des Studiengangs

Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden und wissenschaftlich weiterqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Der Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision (M.A.) qualifiziert Studierende für herausgehobene Positionen in der Medienbranche. Die Absolvent*innen sind in der Lage, Probleme im Bereich der Medientechnologie und Mediengestaltung zu verstehen, anspruchsvolle Lösungen anzubieten und diese umzusetzen. Sie sind weiterhin befähigt, anspruchsvolle Medienproduktionen zu beurteilen, zu entwickeln und umzusetzen.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit dieses konsekutiven Masterstudienganges beträgt einundeinhalb Jahre (drei Semester). Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte, auch als Credit Points (CP) bezeichnet, vergeben. Der Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen Medientechnik und Kommunikationsdesign der HAW Hamburg auf.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, Studienmöglichkeiten, Studientechniken, die Durchführung von Prüfungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren. Das Dekanat ernennt eine Professor*in als Studienfachberater*in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden nach den Bestimmungen des HmbHG in seiner jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals und ein studentisches Mitglied. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied eingesetzt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren stellvertretende Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik eingesetzt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und dessen stellvertretendem Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit eingesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine, das Anmeldeverfahren und die An- und Abmeldetermine für die Ablegung von Prüfungen fest.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Festsetzung von Prüfungsterminen, in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (englisch: Credit Points, CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System

(ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 CP vergeben.

(3) Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(4) Die einem Modul zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie*er die dem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden hat.

(5) Das gesamte Lehr- und Prüfangebot ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle):

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11			
Nr.	Modul	Sem	CP	Lehrveranstaltungen	LVA	CP pro LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Notengewichtung			
1	Künstlerisches / Wissenschaftliches Kolloquium	1	5	Künstlerisches / Wissenschaftliches Arbeiten (KWA)	LV	3	2	PL	M oder R oder H	10%			
				Wissenschaftliches Seminar (WS)	SU	2	1						
2	Künstlerisches / Wissenschaftliches Projekt	1	5	Künstlerisches / Wissenschaftliches Teamprojekt (KTP)	P	3	1	PL	M oder R oder H	15%			
				Teamprojekt Seminar (TS)	SU	2	2						
3	Theorie	1	20	Ästhetik & Dramaturgie (ÄSD)	SU	3	2	PL	M oder R oder H	20%			
				Wissenschaftliche Methodik (WM)	SU	3	2						
				Entrepreneurship (EN)	LV	3	2						
				Medienspezifische Ergänzung (ME)	SU	5	2						
				Ausgewählte Kapitel – Wahl von 2 Lehrveranstaltungen aus 3									
				Ausgewählte Kapitel 1 (AK1)	S	3	2						
				Ausgewählte Kapitel 2 (AK2)	S	3	2						
Ausgewählte Kapitel 3 (AK3)	S	3	2										
Wahl von zwei Modulen aus den Modulen 4, 5, 6													
4	Prozesse / Projekt A	2	15	Prozesse Konzeption Kreation A	S	5	2	PL	M oder R oder H	10%			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
				Prozesse Durchführung A Produktion A	S	5	2			
				Präsentation Projekt A	P	5	1			
5	Prozesse / Projekt B	2	15	Prozesse Konzeption Kreation B	S	5	2	PL	M oder R oder H	10%
				Prozesse Durchführung B Produktion B	S	5	2			
				Präsentation Projekt B	P	5	1			
6	Game Project 2 - Production	2	15	Production Pipeline	SU	5	1	PL	P	10%
				Iteration & Balancing	KGP	5	1			
				Testing & QA	KGP	5	1			
7	Forschungsprojekt	3	10	Projekt, auf die Masterarbeit zielend	P	8	1	PL	M oder R oder H	15%
				Begleitseminar	SU	2	1			
8	Masterarbeit	3	20	Masterarbeit	--	20	--	PL	MT	20%

CP	Credit Points / Leistungspunkte
H	Hausarbeit
KGP	Kleingruppenprojekt
LVA	Lehrveranstaltungsart
LV	Lehrvortrag / Vorlesung
M	Mündliche Prüfung
MT	Master Thesis
P	Projekt
PS	Projektseminar
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
S	Seminar
Sem.	Empfohlenes Semester
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden

(6) Die Modulbelegung und -wahl unterliegt folgenden Regelungen und Voraussetzungen:

- Im Studium müssen alle Module belegt werden.
- Die Anmeldung zu den Modulen 4, 5, 6 und 7 kann erst nach Bestehen der Prüfungsleistungen der Module 1 und 2 erfolgen.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten und Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten sind:

1. Lehrvortrag (Vorlesung)

Der Lehrvortrag ist eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen sowie Methoden durch die Lehrenden.

2. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und künstlerischen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

3. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

4. Laborpraktikum

Das Laborpraktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Versuche durchzuführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben.

5. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Inhalt sind fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden eigenständig anwendungsorientiert bearbeiten.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Sofern einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben. Die Prüfungssprache richtet sich nach der Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 10 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Zahl der Studierenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Entscheidung darüber, ob eine Beschränkung erforderlich ist, trifft das Dekanat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

§ 11 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Es können auch

Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftler*innen außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Prüfende in den Prüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die prüfungsverantwortliche Person festlegen.

(3) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Bestimmung des § 6 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungsleistung (PL) oder in der Prüfungsart Studienleistung (SL) erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Modulprüfungen können als Teilprüfungen erbracht werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen, muss jede Prüfungs- bzw. Studienleistung einzeln bestanden werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in einer der in Absatz 4 geregelten Prüfungsformen erbracht. Die*Der Prüfende setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer und zugelassene Hilfsmittel, fest.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die nachfolgend geregelten Prüfungsformen erbracht:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 16 durchgeführt, versichert die*der Studierende bei der Abgabe schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die*der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer*einem Prüfenden zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Die beisitzende Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie*Er muss zum Kreise der nach § 11 Prüfungsberechtigten gehören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden beziehungsweise der besitzenden Person unterzeichnet und bleibt bei der Prüfungsakte. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als

Zuhörer*innen zugelassen. Die Zulassung als Zuhörer*in erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der*des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbstgefertigten schriftlichen Ausarbeitung. An das Referat schließt sich unter Führung einer*eines Diskussionsleitenden ein Gespräch an. Das Referat soll in freien Formulierungen gehalten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen.

4. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die*der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens drei Monate und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit – ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die Bearbeitung kann auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen.

5. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der*des Prüfenden die fachpraktischen Versuche erfolgreich durchführen. Diese sind zu protokollieren und die Ergebnisse schriftliche auszuwerten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der*dem Prüfenden festgesetzten Frist abzugeben.

6. Projekt

Ein Projekt ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen sechs und 26 Wochen und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

7. Kolloquium

Ein Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Kolloquium dient auch dazu festzustellen, ob es sich bei der zu erbringenden Leistung um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Kolloquien können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße bei der Festlegung der Prüfungsdauer angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Modulprüfung muss von einer*einem Prüfenden mit den in § 20 Absatz 2 festgelegten Noten benotet (Prüfungsleistungen) bzw. mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (Studienleistungen) bewertet werden.

§ 13 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die*den Prüfenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 14,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,

3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung, 4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 17 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 15 und der Videoaufsicht nach § 16.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 15 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 16 notwendigen Maße beeinträchtigt,

2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 15 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationsdokuments (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationsdokuments können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmenden den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Legitimationsdokuments verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 16 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden bzw. aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad-Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder sich andere Personen im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 15 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 17 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 18 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder die nach § 16 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person bzw. treffen die prüfenden Personen. Bei

Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 19 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Masterarbeit (Master Thesis) zu erarbeiten. In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. In der Masterthesis soll je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche und/oder künstlerische Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiterentwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Die Aufgabe bzw. das Thema wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist, dass Module im Umfang von mindestens 45 CP erfolgreich erbracht worden sind. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder*jedem nach § 11 bestellten Prüfenden betreut werden. Die Studierenden können die*den Prüfende*n vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) und zusätzlich in elektronischer Form bei der zuständigen Stelle der HAW Hamburg abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Die Einzelheiten über die elektronische Form bestimmt der Prüfungsausschuss. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(6) Die*Der Studierende kann vor Ablauf der Frist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist stellen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser die Bearbeitungsdauer um höchstens vier Monate verlängern. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Stellungnahme der*des betreuenden Prüfenden einzuholen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung acht Monate nicht überschreiten.

(7) In der Masterarbeit sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die*Der Studierende hat zusammen mit der Masterarbeit eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Zudem hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass die eingereichten schriftlichen Ausfertigungen der elektronischen Fassung entsprechen.

(8) Die Masterarbeit wird von der*dem betreuenden Prüfenden und von einer*einem zweiten Prüfenden bewertet und benotet, die aus dem Kreis der Prüfenden nach § 11 stammen und durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(9) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) der durch die Prüfenden vergebenen Noten.

§ 20 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Masterarbeit der*des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer*eines Studierenden anerkannt werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt durch Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Gruppenmitgliedern vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung und die Bewertung der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Note eines Moduls (Modulnote) entspricht der Note der ihr zugeordneten Prüfungsleistung. Bei mehreren Prüfungsleistungen ergibt sich die Modulnote aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel (Durchschnitt) der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet.

(4) Die Modulnote, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote lauten:

bis einschließlich 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden (§ 27 Absatz 1), wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit. Der Gewichtungsfaktor ist der Modultabelle gemäß § 7 Absatz 5 Spalte „Notengewichtung“ zu entnehmen.

(6) Bei der Bildung der Modulnote, der gewichteten Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Noten der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt.

(9) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Das Ergebnis der Prüfung in bis zu drei Zusatzmodulen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 21 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. In diesem Fall stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen des Nichtbestehens der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der*dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 22 Versäumnis und Rücktritt

(1) Wenn ein*e Studierende*r ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. eine Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die*der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüfende, ggf. die aufsichtsführende Person, über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung bzw. Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Ein*e Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, indem sie*er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder andere Studierende während der Prüfung stört, kann die*der Prüfende, ggf. die aufsichtsführende Person, die*den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der*dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- und/oder Studienleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeiten abzulegen, kann der vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag für die Bearbeitungszeit angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen der Prüfungs- bzw. Studienleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungs- bzw. Studienleistungen in Betracht. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die*der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen und glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 25 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der zuständigen Stelle der Hochschule mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen.

- (4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.
- (5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 26 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. § 25 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 und Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 27 Bestehen der Masterprüfung und Abschlussdokumente

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen der einzelnen Module einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht sind.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bestehen der letzten Leistung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Zeugnis ausgestellt. Zeugnis und Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde und dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl sowie die Bezeichnung des Studiengangs. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienbeziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.
- (4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des Master-Grades sind in diesem Fall einzuziehen.
- (2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen, beginnend mit dem Datum der Ausstellung des Abschlusszeugnisses.

§ 29 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 30 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg zuzuleiten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Studiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games, Teilstudiengang Sound – Vision die ihr Studium vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben. Sie gilt zudem für alle Studierenden des Masterstudiengangs Zeitabhängige Medien / Sound – Vision, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die am 28. Mai 2025 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufhebungszeitpunkt

Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 20. Februar 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 149/2020, S. 18), zuletzt geändert am 2. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 177/2021, S. 12), wird zum Ende des Sommersemesters 2026 zum 30. September 2026 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 11. Juni 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG am 28. Mai 2025 vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information auf Vorschlag des Departmentsrats Medientechnik vom 21. Mai 2025 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik (B.Sc.) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 210 Leistungspunkten (Credit Points CP gemäß ECTS) beträgt dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester).

(2) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.

(3) Das Studium besteht aus:

1. Pflichtmodulen im Umfang von 156 Leistungspunkten einschließlich der Bachelorarbeit,
2. Wahlpflichtmodulen im Umfang von 54 Leistungspunkten.

(4) Die Studierenden haben nach Maßgabe des Lehrangebots die Möglichkeit, sich einen der folgenden Studienschwerpunkte im Zeugnis ausweisen zu lassen: „Integrated Media Design and Engineering“ (IMDE), „Mediensystementwicklung“ (MSE), „Narrative Medien“ (NM), „Veranstaltungstechnik“ (V). Eine Zuordnung der angebotenen Module zu den Studienschwerpunkten ergibt sich aus § 5 Absatz 7.

(5) In das Studium ist eine Praxisphase von 15 Wochen Dauer integriert. Die Praxisphase findet im Anschluss an das dritte Studienjahr in einschlägigen Betrieben der Medienbranche statt. Die Praxisphase kann erst begonnen werden, wenn alle Module des ersten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen wurden. Einzelheiten werden durch die Praxisrichtlinie geregelt.

§ 3 Studienziel und Akademischer Grad

(1) Die Absolvent*innen analysieren Anforderungssituationen wie Festinstallationen, Medienproduktionen und Live-Events hinsichtlich der Usability-Erwartungen der Nutzer*innen sowie der erwarteten Qualität von Erwartungen und Erfahrungen der Konsument*innen, um mit einer ingenieurwissenschaftlichen und verantwortungsvollen Problemlösehaltung sowie interdisziplinärer medientechnischer Expertise in Kooperationen mit anderen Akteur*innen Mediensysteme zu entwickeln.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vergeben.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in § 10 der APSO-INGI definierten Lehrveranstaltungsarten wird zusätzlich als weitere Lehrveranstaltungsart festgelegt:

Problemorientierte Lernform (PoL)

Die problemorientierte Lernform ist eine Form des seminaristischen Unterricht mit Übungs- und Praxisanteilen und aktiver Beteiligung der Studierenden.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und den jeweils zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sieben Studiensemester. Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ist den nachfolgenden Übersichten (Modultabellen) in Absatz 2 zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium umfasst die nachfolgenden Module mit den aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen:

Modultabellen

1. Pflichtmodule:

Folgende Pflichtmodule im Umfang von 156 Leistungspunkten müssen erfolgreich absolviert werden:

Abk.	Modul	Sem	LP	LVA	SWS	PA	PF
Ma1	Mathematik 1	1	6	SeU	3	PL	K, M
				Üb	1	SL	ÜT (PVL)
ET1	Elektrotechnik 1	1	6	SeU	3	PL	K, M
				Üb	1	SL	ÜT (PVL)
				Prak	1	SL	LA
TI	Technische Informatik	1	6	SeU	3	PL	K, M, PP
				Prak	1	SL	Pj, LA
Ge	Gestaltung	1	3	SeU	2	PL	R, Pj, H
				SeU	2	SL	Pj, H, R
SC	Scientific Coaching	1	3	SeU	2	SL	PP
TP	Technisches Projekt	1	6	Pi	2	SL	Pj

Abk.	Modul	Sem	LP		LVA	SWS	PA	PF
Ma2	Mathematik 2	2	6		SeU	4	PL	K, M
					Üb	1	SL	ÜT (PVL)
ET2	Elektrotechnik 2	2	6		SeU	3	PL	K, M
					Prak	1	SL	LA
Nat1	Nachrichtentechnik 1	2	3		SeU	2	PL	K, M, PP
					Prak	1	SL	LA
TMM	Technische Mechanik für Me- dientechnik	2	6		SeU	4	PL	K, PP, M
VT1	Videotechnik 1	2	6		SeU	3	PL	K, M, PP
					Prak	1	SL	LA, Pj
Dr1	Dramaturgie 1	2	3		SeU	1	SL	Pj, H, PP
					Prak	1	SL	LA
EL	Elektronik	3	6		SeU	4	PL	K, M, PP
					Prak	1	SL	LA
Prg	Programmieren	3	6		Üb	4	PL	K, Pj, PP
LT1	Lichttechnik 1	3	6		SeU	3	PL	K, M, H
					Prak	1	SL	LA
TT1	Tontechnik 1	3	6		SeU	3	PL	K, M, PP
					Prak	1	SL	LA
NW	Netzwerke	3	6		SeU	3	PL	K, M
					Prak	1	SL	LA
DSV	Digitale Signalverarbeitung	4	6		SeU	3	PL	K, M, PP
					Prak	1	SL	LA
LT2	Lichttechnik 2	4	6		SeU	3	PL	PP, M, H
					Prak	1	SL	LA
TT2	Tontechnik 2	4	6		SeU	3	PL	FS, K, PP
					Prak	1	SL	LA, Pj
VT2	Videotechnik 2	4	6		SeU	3	PL	K, M, PP
					Prak	1	SL	LA, Pj
Dr2	Dramaturgie 2	4	6		SeU	1	SL	R, H, Pj
					Pi	3	SL	Pj
Nat2	Nachrichtentechnik 2	5	6		SeU	4	PL	K, M, PP
Prx	Praxisphase	7	15		Praxis	-	SL	H
Ba	Bachelorarbeit mit Kollo- quium	7	15	12	BA-Thesis	-	PL	BA
				3	Kollo- quium	-	SL	KO

2. Wahlpflichtmodule:

Es müssen neun Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 54 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden, davon ein Modul aus Wirtschaft, Gesellschaft, Recht (WGR) (2.1), sechs Module aus technischen oder gestalterischen Wahlpflichtmodulen (TuG) (2.2) und zwei Module aus Projekten (2.3).

2.1 Bereich Wirtschaft, Gesellschaft, Recht (WGR)

Von den folgenden drei Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich WGR muss mindestens ein Modul im Umfang von 6 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden.

Abk.	Modul	Sem	LP	LVA	SWS	PA	PF
MuG	Medien und Gesellschaft	5 o. 6	6	SeU	4	PL	R, H, Pj
MR	Medienrecht	5 o. 6	6	SeU	4	PL	K, R
BWL	Betriebswirtschaftslehre	5 o. 6	6	SeU	4	PL	R, Pj

2.2 Bereich Technisch und Gestalterisch (TuG)

Von den folgenden Wahlpflichtmodulen aus dem Bereich TuG müssen mindestens sechs Module im Umfang von 36 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Für den Bereich TuG wird zwischen technischen und gestalterischen Wahlpflichtmodulen unterschieden, die Wahl kann aber unabhängig von dieser Zuordnung getroffen werden. Hierbei kann die Zuordnung zu einem der Studienschwerpunkte gemäß § 5 Absatz 7 berücksichtigt werden.

Technische Wahlpflichtmodule:

Abk.	Modul	Sem	LP	LVA	SWS	PA	PF
ADS	Angewandte Digitale Signalverarbeitung	5 o. 6	6	PoL	4	PL	K, M, PP
ANT	Angewandte Nachrichtentechnik	5 o. 6	6	PoL	4	PL	K, M, PP
AEL	Angewandte Elektronik	5 o. 6	6	PoL	4	PL	K, M, PP
ATP	Audiotechnik und -produktion	5 o. 6	6	PoL	4	PL	PP, Pj, K
ATT	Aktuelle Trends und Technologien	5 o. 6	6	PoL	4	PL	PP, FS
FM	Farbmetrik	5 o. 6	6	PoL	4	PL	M, PP, Pj
HSC	Hardware-Software-Co-Design	5 o. 6	6	PoL	4	PL	K, M, PP
ITS	IT-Systeme	5 o. 6	6	PoL	4	PL	M, PP, Pi
LiSys	Lichtsysteme	5 o. 6	6	PoL	4	PL	PP, M
LiDe	Lighting Design and Engineering	5 o. 6	6	PoL	4	PL	PP, M
BST	Beschallungstechnik	5 o. 6	6	PoL	4	PL	H, PP, K
TAM	Technische Anwendungen der Medientechnik	5 o. 6	6	PoL	4	PL	H, R, M, K, Pj
VST	Veranstaltungstechnik und -sicherheit	5 o. 6	6	PoL	4	PL	PP, M
VTP	Videotechnik und -produktion	5 o. 6	6	PoL	4	PL	Pj, PP, H

Gestalterische Wahlpflichtmodule:

Abk.	Modul	Sem	LP	LVA	SWS	PA	PF
GAM	Gestalterische Anwendungen der Medientechnik	5 o. 6	6	PoL	4	PL	H, R, M, K, Pj
LiG	Lichtgestaltung	5 o. 6	6	PoL	4	PL	PP, M
MP	Musikproduktion	5 o. 6	6	PoL	4	PL	Pj, PP, H

Abk.	Modul	Sem	LP	LVA	SWS	PA	PF
StT	Storytelling	5 od. 6	6	PoL	4	PL	Pj, M, H
SvM	Sounddesign für visuelle Medien	5 o. 6	6	PoL	4	PL	Pj, PP, H
TrG	Transmediale Gestaltung	5 o. 6	6	PoL	4	PL	Pj, M, H
HD	Human-centered Design	5 o. 6	6	PoL	4	PL	Pj, H, R
WN	Wahrnehmung	5 o. 6	6	PoL	4	PL	Pj, R, H

2.3 Bereich Projekte

Von den folgenden Projekten müssen zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Die Studienschwerpunkte beinhalten jeweils zwei Studienschwerpunkt-Projekte (SSP). Wenn kein Studienschwerpunkt gemäß Absatz 8 ausgewiesen werden soll, können zwei beliebige SSP oder freie Projekte gewählt werden.

Abk.	Modul	Sem	LP	LVA	SWS	PA	PF
IMDE1	SSP 1: Integrated Media Design and Engineering	5	6	KGP	1,5	SL	Pj
IMDE2	SSP 2: Integrated Media Design and Engineering	6	6	KGP	1,5	SL	Pj
NM1	SSP 1: Narrative Medien	5	6	KGP	1,5	SL	Pj
NM2	SSP 2: Narrative Medien	6	6	KGP	1,5	SL	Pj
MSE1	SSP 1: Mediensystementwicklung	5	6	KGP	1,5	SL	Pj
MSE2	SSP 2: Mediensystementwicklung	6	6	KGP	1,5	SL	Pj
V1	SSP 1: Veranstaltungstechnik	5	6	KGP	1,5	SL	Pj
V2	SSP 2: Veranstaltungstechnik	6	6	KGP	1,5	SL	Pj
Fr1	Freies Projekt 1	5	6	KGP	1,5	SL	Pj
Fr2	Freies Projekt 2	6	6	KGP	1,5	SL	Pj

Es gelten folgende Abkürzungen:

Abk. = Abkürzung des Moduls

Sem = Semester

LP = Leistungspunkte

LVA = Lehrveranstaltungsart

SWS = Semesterwochenstunden

PA = Prüfungsart

PF = Prüfungsform

Lehrveranstaltungsart (LVA):

KGP = Kleingruppenprojekt

Pi = Projekt

PoL= problemorientierte Lernform

Prak = Laborpraktikum

SeU = Seminaristischer Unterricht

Üb = Übung

Prüfungsart (PA):

PL = Prüfungsleistung (benotet)
 SL = Studienleistung (unbenotet)

Prüfungsform (PF):

BA = Bachelorarbeit
 FS = Fallstudie
 H = Hausarbeit
 K = Klausur
 KO = Kolloquium
 LA = Laborabschluss
 M = mündliche Prüfung
 Pj = Projekt
 PP = Portfolio-Prüfung
 R = Referat
 THP = Take-Home Prüfung
 ÜT = Übungstestat

(3) In jedem Modul mit Prüfungsform Klausur (K) können zusätzlich bis zu zwei Tests nach § 14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI geschrieben werden, deren Ergebnisse in der Summe mit bis zu 20% in die Klausurnote eingehen.

(4) Sofern verschiedene Prüfungsformen für eine Studien- oder Prüfungsleistung zulässig sind, legt die*der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform, sowie gegebenenfalls den Termin des Tests beziehungsweise die Termine der Tests und den Anteil, mit dem dieser beziehungsweise diese in die Klausurnote gemäß Absatz 3 eingehen, fest.

(5) Die Studierenden sollen pro Semester Module im Umfang von 30 LP belegen.

(6) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelnen Module kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache festgelegt werden. Diese Ausnahmen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studierenden können Leistungen in englischer Sprache erbringen. Wird eine Leistung in englischer Sprache erbracht, wird dies im Zeugnis kenntlich gemacht.

(7) Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Studienschwerpunkten ergibt sich aus folgender Übersicht:

Studienschwerpunkte und dazugehörige Module:

Studienschwerpunkt	Module
Integrated Media Design and Engineering (IMDE)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschallungstechnik • Lighting Design and Engineering • IT-Systeme • Human-centered Design • SSP 1: Integrated Media Design and Engineering • SSP 2: Integrated Media Design and Engineering
Mediensystementwicklung (MSE)	<ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Digitale Signalverarbeitung • Angewandte Elektronik • Angewandte Nachrichtentechnik • Hardware-Software-Co-Design

Studienschwerpunkt	Module
	<ul style="list-style-type: none"> • Videotechnik und -produktion • Audiotechnik und -produktion • IT-Systeme • SSP 1: Mediensystementwicklung • SSP 2: Mediensystementwicklung oder ein anderes Studienschwerpunktprojekt
Narrative Medien (NM)	<ul style="list-style-type: none"> • Audiotechnik und -produktion • Aktuelle Trends und Technologien • Beschallungstechnik • Farbmeterik • IT-Systeme • Veranstaltungstechnik und -sicherheit • Videotechnik und -produktion • Lichtgestaltung • Musikproduktion • Storytelling • Sounddesign für visuelle Medien • Transmediale Gestaltung • Wahrnehmung • SSP 1: Narrative Medien • SSP 2: Narrative Medien oder ein Freies Projekt oder ein anderes Studien- schwerpunktprojekt
Veranstaltungstechnik (V)	<ul style="list-style-type: none"> • Beschallungstechnik • Videotechnik und -produktion • Lichtsysteme • Veranstaltungstechnik und -sicherheit • SSP 1: Veranstaltungstechnik • SSP 2: Veranstaltungstechnik

(8) Die Bezeichnung des Studienschwerpunkts wird im Zeugnis gemäß § 30 APSO-INGI ausgewiesen, wenn mindestens vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abgeschlossen wurden, die als Studienschwerpunktmodul für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 7 aufgeführt sind, sowie für die Studienschwerpunkte "Integrated Media Design and Engineering" und "Veranstaltungstechnik" beide zugehörigen Studienschwerpunkt-Projekte und für die Studienschwerpunkte "Mediensystementwicklung" und "Narrative Medien" ein zugehöriges Studienschwerpunkt-Projekt und ein weiteres Projekt. Es kann nur ein Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen werden. Sind die Voraussetzungen von zwei Studienschwerpunkten erfüllt wird der zeitlich zuerst bestandene ausgewiesen. Auf rechtzeitigem Antrag der*des Studierenden an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann stattdessen der andere Studienschwerpunkt ausgewiesen werden.

§ 6 Ablegung der Prüfungen

Die Modulprüfungen des dritten Studienjahres (5. und 6. Semester) können erst dann abgelegt

werden, wenn die 33 Leistungspunkte aus den folgenden Modulen bestanden sind: Mathematik 1 und Mathematik 2, Elektrotechnik 1 und Elektrotechnik 2, Technische Mechanik für Medientechnik, Nachrichtentechnik 1.

§ 7 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Modulnoten der benoteten Module. Der Gewichtungsfaktor der benoteten Module ist, ausgenommen des Moduls Bachelorarbeit, die Zahl der Leistungspunkte, die aus den Modultabellen in § 5 Absatz 2 Spalte „LP“ entnommen wird. Das Modul Bachelorarbeit geht mit dem Gewichtungsfaktor 25 in die Gesamtnote ein.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

(2) Die Ausgabe der Arbeit setzt die erfolgreiche Ablegung aller Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre des Bachelorstudiengangs voraus.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Medientechnik (B.Sc.), die ihr Studium ab dem Sommersemester 2026 beginnen.

(2) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Medientechnik gilt die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 3. Dezember 2020 (Hochschulanzeiger 160/2020, S. 8), zuletzt geändert am 26. August 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 174/2021, S. 6). Diese Ordnung tritt zum Ende des Sommersemester 2031 außer Kraft. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen nach der in Satz 1 genannten Ordnung sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 11. Juni 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg